

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den rechtlichen Rahmen für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Erlös GmbH und deren Vertragspartnern aufgrund der mit Vertragspartnern im einzelnen abgeschlossenen Verträge.
Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen vorbehaltlos ausführen. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt, bedürfen jedoch zu ihrer Geltung der Schriftform.
- (2) Sind die Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, finden die Regelungen des § 306 I, II BGB Anwendung.
- (3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den Rechtsverkehr mit Unternehmern enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie einen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 - Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen etc. bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Lieferung annehmen.
- (3) Maße, Gewichtsangaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Lieferfristen beginnen nicht vor Eingang aller für die Ausführung eines Auftrages erforderlichen Unterlagen.

§ 3 - Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus, insbesondere die Beibringung der von Vertragspartnern zu beschaffenden Unterlagen, ggf. behördlichen Genehmigungen und Freigaben sowie den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
- (3) Mit der Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich ist. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat.

- (4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Der Vertragspartner kann uns bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern. Erfolgt keine Erklärung, kann der Vertragspartner vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn der Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt wurde.
- (6) Geraden wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Vertragspartner berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

- (7) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen, vom Vertrag zurückzutreten und den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, pauschal in Höhe von 15 % des Auftragswertes, zu verlangen. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bei entsprechenden Nachweisen behalten wir uns vor. Im Falle des Annahmeverzuges geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache im Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (8) Wir sind zur angemessenen Teillieferung/Teilleistung berechtigt, unwesentliche Abweichungen von Bestellmengen sind ohne Rechtsfolgen zulässig.

§ 4 - Gefahrübergang, Versand, Verpackung

- (1) Sofern sich nichts anderes ergibt bzw. vereinbart wird, gilt die Lieferung "ab Werk" als vereinbart. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, wird die Verpackung und der Versand durch uns nach bestem Ermessen gewählt. Sofern der Vertragspartner es wünscht, werden wir Lieferungen durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 5 - Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannten Preise.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche Lieferungen und Leistungen, z.B. Transportversicherung etc.

- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen sind in Euro auf eines der auf der Rechnung angegebenen Bankkonten zu leisten. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (6) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn über den Betrag verfügt werden kann. Die Ablehnung von Schecks oder Wechsel bleibt vorbehalten. Eine etwaige Annahme erfolgt nur erfüllungshalber, wobei sämtliche damit verbundene Kosten zu Lasten des Vertragspartners gehen.
- (7) Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners infrage stellen, insbesondere wenn Zahlungen eingestellt werden, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Vertragspartners zurückzuholen. Ferner ist es dem Vertragspartner untersagt, den Vertragsgegenstand weiter zu veräußern.
- (8) Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 - Mängelhaftung

- (1) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technischen Beratung und sonstigen Leistungen erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Vertragspartner jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen über die Einsatzfähigkeit in seinem Verantwortungsbereich.
- (2) Der Vertragspartner hat die gelieferte Ware, soweit zumutbar, auch durch eine Probeverarbeitung, bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beilegung von Belegen, auch zur Probeverarbeitung, erhoben werden. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens jedoch auf 3 Monate nach Wareneingang.
- (3) Bei begründeter Mängelrüge, wobei für die Qualität und Ausführung die vom Vertragspartner schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder kostenfreien Ersatzlieferung verpflichtet. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vertragspartner berechtigt, Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, so weit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an uns unfrei zurückzusenden.
- (4) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Eine Haftung für Mängel, welche nach Vermischung mit anderen Materialien bzw. nach Compoundierung auftreten, ist ausgeschlossen. Für zweckwidrige Verwendung der von uns gelieferten Materialien übernehmen wir keine Haftung.
- (5) Solange wir unseren Verpflichtungen zur Nacherfüllung, insbesondere der Behebung von Mängeln oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nachkommen, hat der Vertragspartner kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

§ 7 - Allgemeine Haftungsbeschränkungen

In Fällen, in denen wir im Verkehr mit Unternehmern aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist soweit jedoch, außer in den Fällen der Sätze 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragsüblichen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 - Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller gegenüber dem Vertragspartner bestehenden Zahlungsansprüche vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sache zurückzunehmen, der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Sache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwendung und Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners, abzüglich der Verwertungskosten, anzurechnen.

Im Verkehr mit Unternehmen ist der Vertragspartner verpflichtet, den Liefergegenstand, soweit dies in Anbetracht der Beschaffenheit möglich ist, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln.

- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für die uns entstehenden Kosten.
- (4) Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages, einschließlich der Mehrwertsteuer, ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon jedoch unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lang der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldner die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (6) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Lieferstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 - Erfüllungsort - Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort der Vertragsvereinbarung ist Zwickau.
- (2) Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand das für den Geschäftssitz unseres Unternehmens maßgebende Gericht vereinbart; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Hat der Vertragspartner keinen Allgemeinen Gerichtsstand in Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohn-/Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist ebenfalls unser Geschäftssitz Gerichtsstand.
- 4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des UN-Kaufrechtes gelten im Verhältnis zwischen uns und den Vertragspartnern nicht.